



Landeshauptstadt München

Amtsblatt

3/30. Januar 2020 B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührer für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der L hauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)	
vom 7. Januar 2020	21
Satzung zur Änderung der Satzung für die Seniorenve der Landeshauptstadt München	rtretung
(Seniorenvertretungssatzung) vom 7. Januar 2020	22
Satzung zur Änderung der Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 7. Januar 2020	23
Cotavina ava Andamina das Cotavina	
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München	
über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkei in der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlich vom 7. Januar 2020	
Satzung zur Durchführung einer Erhebung des Einzelh der Landeshauptstadt München (Datenerhebungssatzung EH)	andels
vom 15. Januar 2020	24
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München	Dadan
über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen I (Badekleidungsverordnung)	<i>saden</i>
vom 7. Januar 2020	24
Bekanntmachung	
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2018 der Stadtgüter München	25
GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mb HRB Nr. 7687	Н
Anzeige gemäß § 52 Abs. 3 GmbHG	27
Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Februar 2020	27
Werner-Eckert-Str. 1 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 14: Nutzungsänderung: ehem. Kassenhalle zu sommerlich genutztem Gebäude für bürgerschaftliche und sozio-k Zwecke (max. 160 Personen) sowie Café (40 Sitzplätzund Freischankfläche befristet auf 5 Jahre bis zum 31. Aktenziechen: 602-1.1-2019-8719-32	n Kulturelle e)
Öffentliche Bekanntmachung	

der Baugenehmigung

gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbefördrungsgesetzes (PBefG) Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße	de-
durch die Stadtwerke München GmbH	28
Vollzug des BayStrWG	
Bekanntgabe von Verfügungen	29
Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStV Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung im Amtsblatt	'G);
der Landeshauptstadt München vom 30.01.2020	30
Ausschreibung "Bereitstellung und Betrieb von 2.000 Bettplätzen in Beherbergungsbetrieben zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte"	32
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2027 der Landeshauptstadt München Zschokkestr. (südlich), Westendert. (westlich), Barmer Str. und Hans-Thonauer-Str. (östlich)	
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 58 d) vom 15. Januar 2020	33
Nichtamtlicher Teil	34

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)

vom 7. Januar 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs.1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98, 599) und durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBI. S. 266), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.07.2008 (MüABI. S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2017 (MüABI. S. 163), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 1 Ziffer I. "Sargbestattungen" werden in der linken Zeile jeweils Buchstabe g) "Sargbestattungen von







Totgeburten" und Buchstabe h) "Sargbestattungen für Föten" gestrichen. Der bisherige § 6 Abs. 1 Ziffer I Buchstabe i) wird daher zu Buchstabe g).

- b) In § 6 Abs. 1 Ziffer I. "Sargbestattungen" und 6 Abs. 1 Ziffer II. "Feuerbestattungen" wird die Überschrift "Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr" und die gesamte rechte Spalte durchgehend gestrichen.
- c) In § 6 Abs. 1 Ziffer I. "Sargbestattungen" und 6 Abs. 1 Ziffer II. "Feuerbestattungen" wird die Überschrift in der linken Zeile "Erwachsene" ersetzt durch die Überschrift "Verstorbene ab Vollendung des 14. Lebensjahres".
- d) In § 6 Abs. 1 wird die unter Ziffer II. "Feuerbestattungen" befindliche Zeile "Bei bestattungspflichtigen Totgeburten fallen 50 % der Bestattungsgebühren an, die für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr gelten." gestrichen.
- e) In § 6 Abs. 1 werden unter Ziffer III. "Einäscherung" Buchstabe b) die Worte "oder eines Fötus bis 500 g" gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2019 beschlossen.

München, 7. Januar 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

vom 7. Januar 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

 $^{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{}}}}}}}}}}}$

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung) vom 14.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "vier" durch die Worte "sechs" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 wird folgender Satz gestrichen:

"Sie sollen es tun, wenn die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter so gering ist, dass keine Seniorenvertretung in dem einzelnen Stadtbezirk gebildet werden kann."

- 3. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 - "§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung
 - (8) Der Seniorenbeirat und die örtlichen Seniorenvertretungen sind berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierunter fällt auch die selbständige, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit für die Wahl der Seniorenvertretung."
- 4. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Wahl des Vorstands werden die Mitglieder des Seniorenbeirats bei Verhinderung (z. B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vertreten."

5. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl werden Briefwahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter und Schriftführerin oder Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete, die nicht wahlberechtigt sein müssen. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder die Stellvertretung, anwesend sind. Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter."

6. Dem § 12 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Wahlvorschläge müssen bis zum Ende der Frist für die Kandidatur eingereicht worden sein (Ausschlussfrist). Alle bei den Wahlvorschlägen festgestellten Mängel können bis sieben Tage vor der Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten (Zulassungsausschuss) behoben werden. Eine Rücknahme der Kandidatur ist bis zwei Tage vor der Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten (Zulassungsausschuss) möglich."

7. In § 12 Abs. 5 wird folgender Satz gestrichen:

"Die Staatsangehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Seniorenvertretung wird in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln angegeben."

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus. Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46,

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.





8. In § 12 Abs. 8 wird folgender Satz gestrichen:

"Die Mindestzahl pro Stadtbezirk beträgt drei Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter."

- 9. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
 - (3) Die bzw. der nach Abs. 1 gewählte Bewerberin bzw. Bewerber wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer bzw. seiner Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirats benachrichtigt. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich ab, gilt die Wahl als angenommen."
- 10. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
 - (6) Sind zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 (Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer) zu bestimmen, so sind die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber als diese Mitglieder gewählt, die bei der Wahl der Seniorenvertretung nach § 12 von allen gewählten ausländischen Mitgliedern der Seniorenvertreterversammlung den höchsten Anteil an Stimmen an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erreicht haben und die den Status einer Seniorenvertreterin bzw. eines Seniorenvertreters haben. Ersatzmitglieder nach § 3 Abs. 3 Satz 1 können demnach nicht Mitglied des Seniorenbeirats sein. Bezüglich der Annahme der Wahl und der Stellvertretung gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend, wobei hier nur die ausländischen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in Frage kommen. Sollten ausländische Ersatzmitglieder nach § 3 Abs. 3 Satz 1 während der Amtszeit in die Seniorenvertretung nachrücken, besteht kein Anspruch auf Nachrücken in den Seniorenbeirat, sofern die Positionen der nach § 1 (2) vorgesehenen sechs zusätzlichen ausländischen Mitglieder besetzt sind."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2019 beschlossen.

München, 7. Januar 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München

vom 7. Januar 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 20.02.1992 (MüABI. S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Jeder Bezirksausschuss schlägt jeweils zwei in Mieterfragen engagierte Personen unterschiedlichen Geschlechts (weiblich, männlich, divers) als stimmberechtigtes Mitglied vor. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung in das Mieterbeiratsgremium auf Vorschlag der Verwaltung derart, dass auf der Grundlage der Vorschläge der Bezirksausschüsse eine möglichst paritätische Besetzung des Gremiums erreicht wird."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2019 beschlossen.

München, 7. Januar 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum

vom 7. Januar 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), folgende Satzung:

§

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum vom 09.08.1990 (MüABI. S. 295), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2000 (MüABI. S. 528), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "(1) Die Entschädigung (Art. 20 a Abs. 1 GO) der freischaffenden Künstlerinnen und Künstler, der freischaffenden Architektinnen und Architekten sowie der Kunsttheoretikerinnen und Kunsttheoretiker für die Tätigkeit in der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum beträgt je Sitzung, inklusive Vor- und Nachbereitung, pauschal 450,00 Euro.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Kommission erhält je Sitzung, inklusive Vor- und Nachbereitung, pauschal 675,00 Euro Entschädigung.
- (3) Kommissionsmitglieder, die von der Kommission für Sonderaufgaben delegiert werden, erhalten eine Honorierung nach Zeitaufwand von 90,00 Euro pro Stunde.
- (4) Notwendige Kosten im Zusammenhang mit der An- und Abreise werden angemessen erstattet.





(5) Die jeweilige Aufwandsentschädigung inkludiert eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2019 beschlossen.

München, 7. Januar 2020 Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Durchführung einer Erhebung des Einzelhandels der Landeshauptstadt München (Datenerhebungssatzung EH)

vom 15. Januar 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBI. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung, räumlicher Umgriff

(1) Als Teil der strategischen Stadtentwicklungskonzeption der Landeshauptstadt München (PERSPEKTIVE MÜNCHEN) gibt das Zentrenkonzept Leitlinien für die Beurteilung und Entwicklung des Einzelhandels im Münchner Stadtgebiet vor. Um eine valide Datengrundlage für die Beurteilung von Einzelhandelsentwicklungen zu haben, gibt die Landeshauptstadt München für das Zentrenkonzept eine neue Datenerhebung in Auftrag. Dabei soll die vorhandene Verkaufsfläche und die Anzahl der Betriebe erfasst werden. Zusätzlich erfasst werden soll der Einfluss des Online-Handels auf den stationären Einzelhandel, z.B. durch Angebote wie Online-Präsenz der Betriebe, Verkauf der Waren online, click & collect, Paketshops, usw..

Soweit die erforderlichen Angaben zur Verkaufsfläche, Sortiment oder Angeboten des Online-Handels nicht aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können, werden gegebenenfalls auf freiwilliger Basis mündliche Befragungen von Personen durchgeführt.

(2) Der räumliche Umgriff umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Bei der Befragung werden folgende Sachverhalte erfasst:

- 1. Anzahl der Betriebe;
- 2. Betriebstypen;
- 3. Größe der Verkaufsfläche;
- 4. angebotenes Sortiment differenziert nach Sortimentsgruppen;
- 5. Branchengruppen;
- einzelhandelsnahe Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe;
- 7. Online-Angebote der Betriebe;
- 8. Leerstände:

24

9. Überprüfung/Wertung der Raumkategorien.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

- (1) Bei den zu Befragenden handelt es sich um Personen, die gegebenenfalls Auskunft über die Angebote hinsichtlich von Online-Angeboten des Betriebes (wie z.B. Online-Präsenz, Verkauf der Waren online, click & collect, Paketshop, usw.), dem Kaufkraftabfluss in den Online-Handel oder ähnlichen Sachverhalten geben können. Dies betrifft beispielsweise Ladeninhaberinnen und Ladeninhaber, Ladenleitung, Angestellte, usw..
- (2) Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Einsatz externer Auftragnehmer/Durchführung der Erhebung

- (1) Die Erfassung der Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Satzung über die Einrichtung und die Aufgaben des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt München (Statistiksatzung) vom 27.05.1992 durch eine zu beauftragende externe Auftragnehmerin/ einen zu beauftragenden externen Auftragnehmer übernommen. Im Bedarfsfall werden einmalige Nacherhebungen notwendig sein.
- (2) Die Werkauftragnehmerin / der Werkauftragnehmer wird vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere wird dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.
- (3) Die Teilnahme an der Befragung und Erhebung des Zentrenkonzepts ist freiwillig.
- (4) Die Erhebung wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2019 beschlossen.

München, 15. Januar 2020 Dieter Reiter Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)

vom 7. Januar 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), folgende Verordnung:







§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung) vom 24.04.2014 (MüABI. S. 480, ber. S. 546) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "Badekleidung im Sinn dieser Verordnung muss die primären Geschlechtsorgane vollständig bedecken.".
- In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: "Die Hausordnung der städtischen Schwimmbäder bleibt ebenfalls von dieser Verordnung unberührt.".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Der Stadtrat hat die Verordnung am 18.12.2019 beschlossen.

München, 7. Januar 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2018 der Stadtgüter München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 22. Januar 2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr 2018 (01. Januar 2018 - 31. Dezember 2018) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 23. Januar 2020

Kommunalreferat Stadtgüter München

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfunasurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtgüter München, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs.3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.





Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlichen falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übten wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrten eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichen und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängen Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangen Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu ma-

26

chen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seinen Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 7 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.







Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 09.07.2019

BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Helmut Wiedemann Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 223.772,53 € wird in die Bilanz 2019 vorgetragen. Der Gewinnvortrag wird in Höhe von 53.280,00 € zur Stammkapitalverzinsung verwendet und der Restbetrag in Höhe von 170.492,53 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2018 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 22. Januar 2020

gez. Dieter Reiter gez. Kristina Frank
Oberbürgermeister Berufsmäßige Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 17. Februar 2020 bis 28. Februar 2020, Montag bis Donnerstag jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH HRB Nr. 7687

Anzeige gemäß § 52 Abs. 3 GmbHG

Liste der Aufsichtsratsmitglieder

Herr Dieter Reiter, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München, Diplom-Verwaltungswirt (FH), München

Frau Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk, Stadtbaurätin, Professorin für Städtebau/Stadtplanung, München

Frau Kristina Frank, Kommunalreferentin, Juristin, München

Herr Johann Altmann, Stadtrat, Polizeibeamter im Ruhestand, München

Frau Jutta Koller, Stadträtin, Bildungsberaterin für Migrantinnen, München

Herr Dr. Michael Mattar, Stadtrat, selbständiger Unternehmensberater, München

Frau Dr. Evelyne Menges, Stadträtin, Rechtsanwältin, München

Herr Christian Müller, Stadtrat, Sozialarbeiter, München

Herr Hans Podiuk, Stadtrat, Diplom-Verwaltungswirt (FH), München

Frau Heide Rieke, Stadträtin, Juristin, München

Frau Franziska Lehner, Arbeitnehmervertreterin, Immobilienfachwirtin, München

Herr Florian Mandel, Arbeitnehmervertreter, Master Politikwissenschaften (Uni Wien), Taskleiter, Unterhaching

Frau Swetlana Schell, Arbeitnehmervertreterin, Immobilienwirtin, München

Herr Torsten Schmidt, Arbeitnehmervertreter, Diplom-Ingenieur für Bauwesen, Planegg

Frau Ulrike Stein, Arbeitnehmervertreterin, Diplom-Sozialpädagogin, München

München, 17. Dezember 2019

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH Die Geschäftsführung

gez.: gez.:
Christian Amlong Gerda Peter
Sprecher der Geschäftsführung Geschäftsführerin

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Februar 2020

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das I. Quartal 2020 fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15. Februar 2020

an die Stadtkämmerei zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn die Stadtkämmerei bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig bei der Stadtkämmerei eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am SEPA – Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.







Konten der Stadtkämmerei bei Geldinstituten in München

Postbank München

IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFFXXX

Stadtsparkasse München

IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMMXXX

HypoVereinsbank München

IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 30. Januar 2020

Landeshauptstadt München Stadtkämmerei

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Werner-Eckert-Str. 1 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Trudering, 1408/283, 15 Nutzungsänderung: ehem Kassenhalle zu sommerlich genutztem Gebäude für bürgerschaftliche und sozio-kulturelle Zwecke (max. 160 Personen) sowie Café (40 Sitzplätze) und Freischankfläche, befristet auf fünf Jahre bis zum 31.01.2025

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.01.2020, Az. 1.1-2019-8719-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 168/23, 170, 172/3, 1408, 1408/281, 1408/299, 1408/300, 1408/301, 1408/303, 1408/305 – 310, 1408/325, 1408/326, 1408/331, 1408/332, 1408/364 – 371, und 1472 - 1475, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24829.

Rechtsbehelfsbelehrung:

28

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
- Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 15. Januar 2020

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße durch die Stadtwerke München GmbH

1. Die Stellungnahmen und Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern. Der Erörterungstermin findet am

Dienstag, 11. Februar 2020

Sitzungssaal des Gewerbeaufsichtsamts der Regierung von Oberbayern, Zi. HE018, Heßstraße 130 (Erdgeschoß), 80797 München

statt. Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr 30.





- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.
- 4. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist und
 - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 16. Januar 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe von Verfügungen

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 12.11.2019 werden

- der Platzbereich der Gertrud-Grunow-Straße (Flstk. Nr. 880/148 Gem. Schwabing) zwischen der Gertrud-Grunow-Straße, östlich von Haus Nr. 20 (= km 0,000) und dem Domagkpark (= km 0,030) zu einem "beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei" und
- der Platzbereich der Gertrud-Grunow-Straße (Flstk. 880/ 146 Gem. Schwabing) zwischen der Gertrud-Grunow-Straße, zwischen Haus Nr. 36 und 50 (= km 0,000) und dem Domagkpark (= km 0,088) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei" und
- der Platzbereich der Max-Bill-Straße (Flstk. Nr. 880/142 Gem. Schwabing) zwischen der Max-Bill-Straße, zwischen Haus Nr. 30 und 40 (= km 0,000) und dem Domagpark (= km 0,076) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei"

gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 31.01.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 08.10.2019 wird die Gesamtstrecke des unbenannten Feldund Waldweges Nr. 121 (Teilfl. aus dem Flstk. Nr. 771/2, 2642/5, 2642/38 und 2642/39 Gemarkung Perlach) zwischen der Fasangartenstraße (= km 0,000) und der Marklandstraße (= km 0,475) zu einem ausgebauten Feld-und Waldweg gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis, durch Widmungszustimmung der Eigentümer.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 10.12.2019 wird die Stichstraße der Fasangartenstraße (beim Kreuzbichlweg) (Flstk. Nr. 771/4, 771/84 und Teilfl. aus dem Flstk. Nr. 771/82 Gem. Perlach) zwischen der Fasangartenstraße (= km 0,000) und der Stadtgrenze (= km 0,180) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken gestattet" gewidmet. Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Diese Widmungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayV-wVfG am 31.01.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 20.11.2019 wird die Gesamtstrecke der Annemarie-Renger-Straße (Flstk. Nr. 3531/13 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 3700/0 Gem. Aubing) zwischen der Aubinger Allee (= km 0,000) und der Hans-Dietrich-Genscher-Straße (= km 0,303) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 31.01.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und den Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.117 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 02.03.2020 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).





Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. Januar 2020

Baureferat Verwaltung und Recht

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30.01.2020

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. In der Zeit vom 14.02.2020, 06.00 Uhr, bis einschließlich 16.02.2020, 15.00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels "Bayerischer Hof", Promenadeplatz 2 6, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße, die Prannerstraße und die Hartmannstraße jeweils vollständig sowie die Pacellistraße und die Maffeistraße jeweils teilweise. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
- 2. Zutritt zu dem unter Ziffer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Sicherheitskonferenz 2020 teilnehmende Personen, die durch den Veranstalter akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck "Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde".
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.02.2020, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 30.01.2020 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
- 4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG).

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann zu den üblichen Geschäftszeiten der Versammlungsbehörde in der Ruppertstr. 19, Raum 2048 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei: Bayerisches Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen.

München, 20. Januar 2020

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

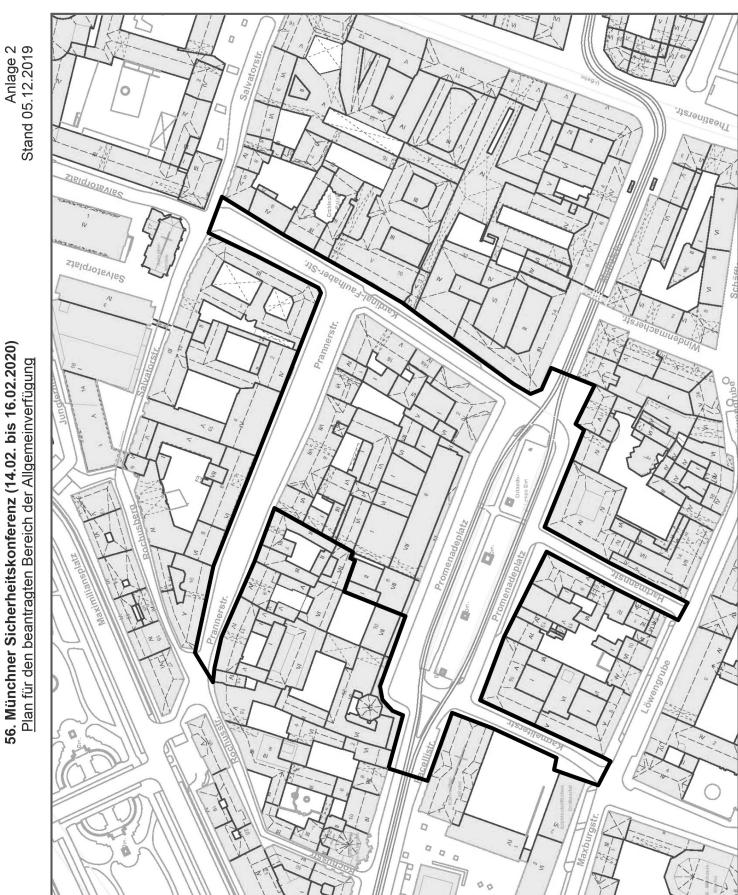






Plan für den beantragten Bereich der Allgemeinverfügung

56. Münchner Sicherheitskonferenz (14.02. bis 16.02.2020)







Ausschreibung "Bereitstellung und Betrieb von 2.000 Bettplätzen in Beherbergungsbetrieben zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte

Das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, schreibt die Bereitstellung von Bettplätzen in Beherbergungsbetrieben inklusive der Betriebsführung zur Unterbringung wohnungsloser Personen aus. Dabei sollen 2.000 Bettplätze für Familien, Einzelpersonen und Paare akquiriert werden.

Aufgrund der wachsenden Bevölkerung in München verbunden mit den weiter steigenden Mietpreise steigt auch die Zahl der wohnungslosen Personen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München. Mit Hilfe der Ausschreibung soll die menschenwürdige Unterbringung von wohnungslosen Personen weiter sichergestellt und die Kapazität des Sofortunterbringungssystems der Landeshauptstadt München erweitert werden.

Die Vergabe erfolgt als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Die Bettplätze in den Beherbergungsbetrieben werden aufgeteilt in zwei Kategorien:

Kategorie 1: Einzelzimmer Kategorie 2: Doppelzimmer

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der Zielgruppen (Alleinstehende/Paare und Familien) an die Räumlichkeiten erfolgt eine zusätzliche Aufteilung in Fachlose.

Fachlos 1: Bettplätze in Beherbergungsbetrieben für Einzelpersonen und Paare

Fachlos 1 beinhaltet 1.000 Bettplätze, die in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet Münchens für Alleinstehende und Paare bereitgestellt werden sollen. Die Anzahl der Einzelzimmer wird hierbei gedeckelt.

Fachlos 2: Bettplätze in Beherbergungsbetrieben für **Familien**

Das Fachlos 2 beinhaltet 1.000 Bettplätze für Familien in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet München. Da in Familienunterkünften keine Einzelzimmer vorgesehen sind, fällt für Los 2 die Kategorie 1 (Einzelzimmer) weg.

Die Laufzeit pro Objekt kann variieren. Als maximale Laufzeit pro Objekt wurden zehn Jahre festgesetzt.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber erhält für den Betrieb und die Bereitstellung der Bettplätze ein monatliches Entgelt pro belegtem Bettplatz. Das monatliche Entgelt für Bettplätze in Beherbergungsbetrieben für Einzelpersonen und Paare darf:

- bis 31.12.2020: je Einzelzimmer 700,- € brutto und je Doppelzimmer 600,- € brutto
- ab 01.01.2021: je Einzelzimmer 800,- € brutto und je Doppelzimmer 700,- € brutto

betragen (nur für den Fall, dass keine Verlängerung der derzeit gültigen Abrechnungsregelung durch den Stadtrat

In Familienunterkünften sind keine Einzelzimmer vorgesehen. Das monatliche Entgelt in Beherbergungsbetrieben für Familien gliedert sich wie folgt:

bis 31.12.2020: je Bettplatz 600,- € brutto

32

ab 01.01.2021: je Bettplatz 700,- € brutto (nur für den Fall,

dass keine Verlängerung der derzeit gültigen Abrechnungsregelung durch den Stadtrat erfolgt)

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe den untergebrachten Personen vor Ort eine entsprechende sozialpädagogische Betreuung und Beratung angeboten werden. Diese wird entweder von städtischem Personal oder von Trägern der freien Wohlfahrtspflege geleistet und ist somit nicht Bestandteil der Ausschreibung. Die hierfür benötigten Räumlichkeiten müssen aber durch die Betreiberin/den Betreiber zur Verfügung gestellt werden. Über diese Räumlichkeiten wird dann mit der LHM oder dem Träger der freien Wohlfahrtspflege ein Mietvertrag geschlossen.

Gemäß des Stadtratsbeschluss vom 06.02.2014 soll in allen

Um eine ausreichende Qualität der Beherbergungsbetriebe sicherzustellen, werden die Angebote der Bewerberinnen und Bewerber in mehreren Schritten geprüft und anschließend bewertet.

Im Rahmen des Teilnahmewettebewerbes werden die eingehenden Anträge mit Hilfe folgender Ausschlusskriterien ge-

- Objektlage außerhalb der Stadtgrenze von München
- Mehr als 800 Bettplätze in Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose in einem Umkreis von 500 m
- Lagebewertung des Objekts mit Note 5 im Sozialmonitoring des Sozialreferates
- Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs im Umkreis von mehr als 1 km (fußläufig)

Die Auswahl der geeigneten Objekte erfolgt u.a dann durch folgende Zuschlagskriterien:

- Bettplatzentgelt
- Gewaltschutzkonzept
- Betriebsführungskonzept
- Raumnutzungskonzept
- Lage des Betriebs

Für eine Teilnahme an der o.g. Ausschreibung muss ein Teilnahmeantrag mit den entsprechenden geforderten Unterlagen form- und fristgerecht elektronisch auf der Vergabeplattform abgegeben werden.

Nähere Informationen zur o.g. Ausschreibung erhalten Sie auf der Deutschen Vergabeplattform unter https://www.dtvp.de.

München, 9. Januar 2020

Sozialreferat S-III-WP/S3





Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2027 der Landeshauptstadt München

Zschokkestr. (südlich), Westendstr. (westlich), Barmer Str. und Hans-Thonauer-Str. (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 58 d)

vom 15. Januar 2020

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 18.07.2019 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 15. Januar 2020 Dieter Reiter Oberbürgermeister







Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl Friedenstraße 40, 81671 München baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank Roßmarkt 3, 80331 München kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle Ruppertstraße 19, 80466 München kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl Burgstraße 4, 80331 München kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt

Leitung: Stephanie Jacobs Bayerstraße 28a, 80335 München rqu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Í) Elisabeth Merk Blumenstraße 28b, 80331 München s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Beatrix Zurek Bayerstraße 28, 80335 München bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy Orleansplatz 11, 81667 München sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Robert Kotulek Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Manuel Pretzl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Christine Strobl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249 Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47 Marienplatz 8, 80331 München csu-fraktion@muenchen.de

SPD-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150 Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 99 Marienplatz 8, 80331 München spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion Die Grünen - rosa liste

Rathaus, Zimmer 145 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84 gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 116 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 07 98, Fax 233-2 07 70 bayernpartei@muenchen.de

FDP-Fraktion

Rathaus, Zimmer 218 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36 fdpmut@muenchen.de

DIE LINKE

Rathaus, Zimmer 176 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08 info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

ÖDP

Rathaus, Zimmer 174 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 28 35, Fax 08955 06 99 86 t.ruff@oedp-muenchen.de

Freie Wähler

ursula.sabathil@muenchen.de

BIA

karl.richter@web.de

Parteilos

fritz.schmude@muenchen.de b.volk@muenchen.de







Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt - Lehel, 2 Ludwigsvorstadt -Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München

Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74 bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling - Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen - Obersendling -Forstenried - Fürstenried - Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85 bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing - Obermenzing, 22 Aubing -Lochhausen - Langwied, 23 Allach - Untermenzing, 25 Laim **BA-Geschäftsstelle West**

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München

Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56

bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen - Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen - Am Hart, 24 Feldmoching - Hasenbergl

BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München Tel. 15 98 68 93-1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21 bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au - Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing - Fasangarten, 18 Untergiesing -Harlaching

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85 bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus - unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff "Dienstleistungsfinder" gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 19.30 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr

München Handbuch

Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

"Die Stadt informiert"

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das "Münchner Stadtrecht"

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München

Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register





35



SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt



